



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Aufstellung der Vorschlagslisten nach § 28 VwGO für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Sigmaringen

Frühere Beratungen: Keine

Anlagen: Anlage 1 - Teilungs- und Sitzzahlenberechnung
Anlage 2 - Vorschlagsliste 2020 – 2025 (nichtöffentlich)

Sachvortrag: Landrat Luca Wilhelm Prayon Zeitdauer (ca.) 5 Min.

Beschlussvorschlag: Der Kreistag wird gebeten, geeignete Personen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu benennen.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	19.11.2024	öffentlich
Kreistag	Beschluss	17.12.2024	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:
Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4

1. Ausgangslage:

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat um Aufstellung der Vorschlagslisten nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebeten.

2. Sachverhalt:

Nach § 28 VwGO stellen die Landkreise (und kreisfreien Städte) in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich.

Für den Bodenseekreis hat der Wahlausschuss die in die Vorschlagsliste aufzunehmende Personenzahl (Männer und Frauen) für die neue Amtsperiode 2025 bis zum Jahr 2030 auf 36 Personen festgelegt.

Nach den Sitzzahlen im Kreistag unter Anwendung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers sind von den einzelnen Fraktionen/Parteien entsprechend der beigefügten Anlage 1 folgende Personenzahl vorzuschlagen:

CDU	10
FW + OL + EL + FLB	10
Grüne	5
AfD	4
SPD	3
FDP	2
Linke	1
NWFN	1

Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Wohnort, den Geburtstag, den Geburtsort und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die Deutsche sind. Die vorgeschlagenen Personen müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Regierungsbezirk Tübingen) haben. Nach § 32 VwGO erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Heranziehung zu den Sitzungen eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen weist darauf hin, dass bei den Vorschlägen beide Geschlechter möglichst in gleicher Zahl berücksichtigt werden und dass auch jüngere Personen vorgeschlagen werden sollen.

Nach § 21 VwGO sind Personen vom Amt eines ehrenamtlichen Richters **ausgeschlossen**,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in den Vermögensfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Nach § 22 VwGO **können** zu ehrenamtlichen Richtern **nicht berufen werden**:

- Mitglieder des Bundestags, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften des Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (Keine Tätigkeiten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wie z. B. Sparkasse, AOK, staatliche Schulen, IHK usw.),
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 23 VwGO **dürfen** die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters **ablehnen**:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Nach der bisherigen Praxis werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ungefähr zwei- bis dreimal jährlich zu ganztägigen Kammersitzungen geladen.

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 9:00 Uhr und gehen einschließlich der anschließend erforderlichen Beratung bis zum Abend. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen damit rechnen, dass Sitzungen, insbesondere auswärtige Termine, über die üblichen Dienststunden hinausgehen können. Es wäre wünschenswert, wenn sie an den auswärtigen Terminen im gesamten Gerichtsbezirk, der auch Gebiete mit schlechter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel umfasst, ohne besondere Reiseschwierigkeiten teilnehmen könnten. Ein Kfz wäre daher von Vorteil.

Nach § 33 VwGO kann gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

Der Kreistag hat am 17.12.2019 (SV 383/2019) sowie am 14.01.2020 (383/2019/1) für die letzte Amtsperiode 2020 bis 2025 die in der Anlage 2 (nichtöffentlich) aufgeführten Personen für die Vorschlagsliste nach § 28 VwGO benannt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.